



Wertheim

Stadt Wertheim am Main
Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

- gültig ab 01.01.2011 -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 13.12.2021:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Wertheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgestellt werden:
- a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte (z.B. Billard, Tischfußball)
 - b) Musikautomaten
 - c) Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 33d GewO
 - d) Betreiben von Discotheken
 - e) Betreiben von Lokalen mit Striptease-Vorführungen oder sonstigen Sex-Darbietungen (§ 33a Gewerbeordnung).
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Der Vergnügungssteuer unterliegt nicht,

- 1. die Bereitstellung von Reit- und Schaukelgeräten für Kleinkinder,
- 2. das Betreiben von Discotheken und das Aufstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten zum Zwecke der Jugendpflege, die durch als

gemeinnützig anerkannte Vereine und sonstige gemeinnützigen Organisationen betrieben werden.

3. das Bereitstellen von Personalcomputern, die Zugang zum Internet verschaffen.
4. das Aufstellen von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner in den Fällen des § 2 (1) Ziffer a.) und b.) ist der Geräteaufsteller, in den Fällen des § 2 (1) Ziffer c.) bis e.) der Betriebsinhaber. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet jeder zur Anmeldung Verpflichtete als Gesamtschuldner (§ 9).

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird bzw. der Aufgabe der steuerpflichtigen Vergnügungsbetriebe.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
1. für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 (1) genannten Orten **20 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens allerdings den Steuersätzen ohne Gewinnmöglichkeit nach Abs. (1) Nr. 2. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. für das Bereithalten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 96,00 Euro
 - b) an einem anderen Aufstellungsort wie z.B. Gaststätten 48,00 Euro
 3. für Musikautomaten
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 52,00 Euro
 - b) an einem anderen Aufstellungsort wie z.B. Gaststätten 26,00 Euro
 4. für die Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung 154,00 Euro
 5. für das Betreiben von Lokalen mit Striptease-Vorführungen oder sonstigen Sexdarbietungen (§ 33 a GewO) 154,00 Euro
 6. für das Betreiben von Discotheken 100,00 Euro
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung der Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 (1) ist der Stadt Wertheim innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Steuerschuldner als auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten und Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, Gerätezulassungsnummer, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Wertheim schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Wertheim bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jedem Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines von der Stadt Wertheim vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Wertheim ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Wertheim beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.

§ 12 **Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die Frist für die Anzeige nach § 9 dieser Satzung oder die Frist für die Abgabe der Steuererklärung nach § 10 dieser Satzung nicht wahr, kann gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4b) KAG i.V.m. § 152 der Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 und der Meldepflicht in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(Anmerkung der Redaktion: Die letzte Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.)

Wertheim, den 15.11.2010

Für den Gemeinderat:

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister